



Verordnung
der Stadt Leer (Ostfriesland)
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung
der Straßenreinigung
(Straßenreinigungsverordnung)

Stand: 02.10.2007
(Amtsblatt f. d. Landkreis Leer v. 01.10.2007/Ausgabe 18)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Art der Reinigung	2
§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung	2
§ 3 Winterdienst	3
§ 4 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 5 Inkrafttreten	4

Verordnung

der Stadt Leer (Ostfriesland) über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds.GVBl.2/2005 S.9), zuletzt geändert durch Urf. des BVerfG – 1 BvR 668/04 – vom 27.7.2005 (BGBl. S. 2566), in Verbindung mit §§ 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.9.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406), hat der Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 20.09.2007 für das Gebiet der Stadt folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen, zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 NStrG oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Gossen, Parkspuren, Bushaldebuchten, Straßenseitengräben, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, verkehrsberuhigten Bereiche und der Fußgängerzone innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit der Stadt die Straßenreinigung für Gossen, Parkspuren und Bushaldebuchten obliegt, führt sie diese wie folgt durch:
Reinigungsklasse A - mindestens fünfmal wöchentlich,
Reinigungsklasse B - mindestens zweimal wöchentlich,
Reinigungsklasse C - mindestens einmal wöchentlich.
- (4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 oder 2 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen

übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich, in der Fußgängerzone mindestens dreimal wöchentlich durchzuführen.

- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich
- a) in der Fußgängerzone auf einen jeweils - an den Rändern verlaufenden - durchgängigen mindestens 2,00 m breiten Streifen;
 - b) in verkehrsberuhigten Bereichen auf die Straße jeweils bis zur Mitte;
 - c) soweit die Stadt die Fahrbahnen, Gossen, Parkspuren und Bushaldebuchten reinigt, auf die Gehwege, Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Straßenseitengräben, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen;
 - d) in allen übrigen Fällen auf die Gehwege, Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Gossen, Parkspuren, Bushaldebuchten, Straßenseitengräben, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege, Radwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von jeweils 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn oder des verkehrsberuhigten Bereiches freizuhalten. In der Fußgängerzone ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 2,00 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen sowie auf den Geh- und Radwegen gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
- zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - a) die Gehwege, Radwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m
 - b) wenn Geh- und Radwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn oder des verkehrsberuhigten Bereiches;
 - c) in der Fußgängerzone - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 2,00 m;
 - d) Überwege über die Fahrbahnen an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - e) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen; zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

Auf die Fahrbahnen dürfen auch andere als die in Satz 1 genannten Mittel aufgebracht werden (z. B. Feuchtsalz).

- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen auf Geh- und Radwegen sowie gemeinsamen Geh- und Radwegen wie Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Abschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Geh- und Radwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 Nds. SOG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Amtsblatt f. d. Landkreis Leer v. 01.10.2007/Ausgabe 18)